

fer 17 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 17.523.300 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.408.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 379.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 133.437.500 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 und ihrer Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 133.437.500 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 393.400 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag hinzuzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

22. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹⁴;

23. *beschließt*, den gemäß der Resolution 58/259 A der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 59.038.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 entsprechend den in der Versammlungsresolution 55/235 festgelegten und von der Versammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten und in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des in ihrer Re-

solution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.936.764 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/260 B

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/584/Add.1, Ziffer 6)¹⁵.

58/260. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor

B¹⁶

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung verlängerte, zuletzt Resolution 1392 (2002) vom 31. Januar 2002, mit der das Mandat bis zum 20. Mai 2002 verlängert wurde,

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶ Damit wird die Resolution 58/260 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/58/49)*, Bd. I, zu Resolution 58/260 A.

¹⁷ A/58/795.

¹⁸ A/58/809.

¹⁴ A/58/772.

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1410 (2002) des Sicherheitsrats vom 17. Mai 2002, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor für einen anfänglichen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 20. Mai 2002 einrichtete, und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1543 (2004) vom 14. Mai 2004, mit der der Rat das Mandat der Mission um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängerte, mit dem Ziel, anschließend eine weitere, letzte Verlängerung des Mandats um sechs Monate bis zum 20. Mai 2005 vorzunehmen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor, zuletzt Resolution 58/260 A vom 23. Dezember 2003,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *hebt hervor*, dass sie im Kontext des der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegenden vollständigen Haushaltsvorschlags die Anzahl und Einstufung der Dienstposten, die Verwaltungsstruktur und das System der Rechenschaftslegung und Berichterstattung zur Unterstützung des fachlichen Mandats prüfen wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 Verpflichtungen in Höhe von 30.485.600 US-Dollar einzugehen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

4. *beschließt*, den Betrag von 30.485.600 Dollar für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.086.400 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 bewilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 4 anzurechnen ist;

6. *beschließt ferner*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/261 B

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/589/Add.1, Ziffer 6)¹⁹.

58/261. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

B²⁰

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs und seiner Mitteilung über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia²¹ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

unter Hinweis auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat beschloss, die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von zwölf Monaten einzurichten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 139,3 Millionen US-Dollar, was etwa 31 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis,

¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰ Damit wird die Resolution 58/261 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/58/49), Bd. I, zu Resolution 58/261 A.

²¹ A/58/705, A/58/744 und A/58/792.

²² A/58/759 und A/58/798.